

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

7. Jahrgang

Freitag, 2. November 2001

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ Zeit, Ort und Tagesordnung der 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
- ◆ 1. Neufassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- ◆ 1. Neufassung der Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2002
- ◆ Ausschreibung der Stadt - Gaststättenobjekt
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – November 2001

Sprechtage der Schiedsstellen

15. November 2001, 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 307
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Saal
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine

Damgarten

5. November 2001, 14:30 – 18:30 Uhr
verbundene Haupt- und Realschule
„Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

Ribnitz

14. November 2001, 14:00 – 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

29. November 2001, 13:00 – 16:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich zu beteiligen.

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Montag	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:30 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtage des
Einwohnermeldeamtes:

3. November 2001 von 09:00 - 11:00 Uhr

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Am **7. November 2001 um 18:00 Uhr** findet im Gebäude der Damgartener Feuerwehr, Barther Straße, die 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1.	Bestätigung des Protokolls der 14. Sitzung der Stadtvertretung	
2.	Bericht über strukturelle Veränderungen im Bereich der Polizeidirektion Stralsund im Zuge der Umorganisation der Landespolizei M-V	
3.	Beschlussvorlage 15/1.1-(99-04)	- Wahl eines Stellvertreters des Stadtpräsidenten
4.	Beschlussvorlage 15/2.1-(99-04)	- Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft
5.	Beschlussvorlage 15/3.1-(99-04)	- Aufstellungsbeschluss zur II. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
6.	Beschlussvorlage 15/4.1-(99-04)	- Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“
7.	Beschlussvorlage 15/5.1-(99-04)	- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wasserski-Anlage Körkwitz“ – östliche Teilfläche
8.	Beschlussvorlage 15/6.1-(99-04)	- Vergabe von Straßennamen im Bebauungsplangebiet Nr.16, „Mischgebiet Mittelweg“
9.	Beschlussvorlage 15/7.1-(99-04)	- Vergabe von Straßennamen im Bebauungsplangebiet Nr. 31, „Wohngebiet Sanitzer Straße“
10.	Beschlussvorlage 15/8.1-(99-04)	- 1. Nachtragshaushalt und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001
11.	Beschlussvorlage 15/9.1-(99-04)	- 2. Neufassung der Hauptsatzung
12.	Beschlussvorlage 15/10.1-(99-04)	- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
13.	Beschlussvorlage 15/11.1-(99-04)	- 2. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
14.	Beschlussvorlage 15/12.1-(99-04)	- 2. Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Ribnitz-Damgarten
15.	Beschlussvorlage 15/13.1-(99-04)	- Logo der „Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten“
16.	Anfragen/Mitteilungen	

nicht öffentlicher Teil

17.	Beschlussvorlage 15/14.1-(99-04)	- Aufhebung von Positionen aus Beschlüssen zur Veräußerung von Liegenschaften
18.	Beschlussvorlage 15/15.1-(99-04)	- Veräußerung von Liegenschaften
19.	Beschlussvorlage 15/16.1-(99-04)	- Finanzielle Unterstützung des Landkreises Nordvorpommern bezüglich des Flughafens Barth
20.	Auskünfte/Mitteilungen	

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2001
Peter W a r n k e, Stadtpräsident

GEBÜHRENSATZUNG

über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. September 2001 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ribnitz-Damgarten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
 - b. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - a. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
 - b. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 - c. Sondernutzungen durch zugelassene politische Parteien zu Kommunal-, Landes-, Bundestags- und Europawahlen in Form von Stellschildern, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für Sozialwahlen, für politisch orientierte Veranstaltungen sowie für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
 - d. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt
 - e. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 5 m in den Straßenraum hineinragen
 - f. Lagerung bis zu 24 Stunden von Gegenständen aller Art einschließlich Kohlen und festen Brennstoffen, soweit sie nicht erheblich den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen
 - g. Sondernutzungen der in der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung bei Gebührenstelle 3 aufgeführten Art,

soweit die Stadt Ribnitz-Damgarten städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrage durchführen lässt

- h. Mülltonnen am Abfuhrtag, bzw. an bestätigten Stellplätzen, wenn keine andere Möglichkeit besteht
- i. Informationskästen und Stände der Stadtverwaltung.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 - a. die örtliche Lage
 - b. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 - c. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
- (3) Die Gebühren können durch die Stadtvertretung nach aktuellem Erfordernis neu festgesetzt werden.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Ribnitz-Damgarten die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 4. Juli 1990 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 13. September 2001

Borbe
Bürgermeister

Anlage**zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr Euro	Mindestgebühr Euro
1	Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro m ² jährlich	10,00	25,00
2	Automaten		
2.1	Warenautomaten für jeden angefangenen m ² je Stück jährlich	13,00 – 50,00	
2.2	Sonstige Automaten auf Verkehrsflächen insbes. Spielgeräte u. a. Leistungsautomaten pro m ² je Stck. monatlich	0,80 – 3,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien pro m ²		
3.1	monatlich	0,80	15,00
3.2	wöchentlich	0,26	5,00
4	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
4.1	monatlich	0,80	15,00
4.2	wöchentlich	0,15	5,00
5	Vitrinen (max. 0,80 x 2 m) jährlich	26,00 – 50,00	
6	Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen		
6.1	bis 30 cm Tiefe jährlich	5,00	
6.2	über 30 cm Tiefe jährlich	10,00	
7	Schaustellungen, Ausstellungen, Zirkusse, Revuen pro m ² Veranstaltungstag	0,01	
7.1	Messen und Ausstellungen pro m ² täglich	0,10	
7.2	Sonstige Veranstaltungen pro m ² täglich	0,10	
7.3			
8	Tannenbaumverkauf pro m ² wöchentlich	0,36	
9	Straßencafe u. ä. Tische und Stühle pro m ² monatlich	1,00 – 1,50	15,00
10	Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen		
10.1	pro m ² wöchentlich	0,13 – 1,00	5,00
10.2	pro m ² monatlich	0,50 – 1,50	10,00
11	Verkaufseinrichtungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbetreibenden		
11.1	pro m ² wöchentlich	0,13 – 1,00	5,00
11.2	pro m ² monatlich	0,50 – 1,50	10,00
12	Werbungen		
12.1	Werbeveranstaltungen pro m ² täglich	0,10	25,00
12.2	Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler täglich	2,50	5,00
12.3	Plakatwerbung an Lichtmasten pro Stück/Tag	0,15	5,00
12.4	Fahrradständer mit Werbeschild pro Monat	2,50	5,00
13	Aufstellen von Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Schildern, Spruchbändern und Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
13.1	gewerblich bis 1 Jahr	10,00 – 250,00	
13.2	längerdauernd/jährlich	26,00 – 51,00	
13.3	nichtgewerblich	gebührenfrei	

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

SATZUNG

für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Gewerbeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. September 2001 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen

§ 1

Geltungsbereich und Anforderungen

- (1) Diese Satzung gilt für fahrbare und mobile Verkaufsbuden auf kommunalen Stellflächen in der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Die Betreiber dieser Verkaufseinrichtungen müssen die Bedingungen gemäß Gewerbeordnung § 42 bzw. § 55 erfüllen.
- (3) Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel müssen den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) entsprechen.
- (4) Das Umfeld der Verkaufseinrichtungen ist in einem sauberen Zustand zu erhalten. Die Belieferung und Entsorgung hat ohne nennenswerte Störung der Allgemeinheit zu erfolgen. Schäden an Straßen und Anlagen, die durch die Belieferung, Entsorgung bzw. durch den Betrieb entstehen, sind umgehend durch den Betreiber zu beseitigen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist durch den vom Betrieb von Verkaufseinrichtungen ausgehenden Schäden freizuhalten. Dazu ist von den Betreibern ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (5) Die Betreiber dieser Verkaufseinrichtungen müssen gültige Verträge mit der Stadt Ribnitz-Damgarten abgeschlossen haben. Die Ausstellung eines Vertrages bedarf der Antragstellung durch den Betreiber.
- (6) Das Überlassen der Verkaufseinrichtungen an andere als im Vertrag benannte Personen bzw. Firmen ist nicht gestattet.
- (7) Der Anschluss an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen ist eigenverantwortlich entsprechend der gültigen Vorschriften vorzunehmen und bedarf der Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss und Funktion der Versorgungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2

Standplätze

Standplätze für fahrbare und mobile Verkaufsbuden sind der Marktplatz Ribnitz und die dafür vorgesehene Marktfläche in der Herderstraße. Andere Standplätze können bei Erfordernis auf Antrag durch den Bürgermeister genehmigt werden.

§ 3

Begriffserläuterung

- (1) Fahrbare Verkaufsbuden sind solche, die ohne größeren Montageaufwand täglich mit eigener Motorkraft bzw. Zugfahrzeugen versetzt werden können.
- (2) Mobile Verkaufsbuden sind solche, zu deren Versetzen ein größerer Montageaufwand und Verladetechnik notwendig sind und die im Allgemeinen mehrere Wochen nicht bewegt werden.
- (3) Als Grundfläche gilt die gesamt genutzte Fläche einschließlich der Flächen zur Warenpräsentation und beanspruchte Fläche für Imbissstische, Abgrenzungen u. ä.. Für den Marktplatz Ribnitz wird die nutzbare Tiefe der Verkaufseinrichtungen einschließlich Warenpräsentation auf maximal 3 m begrenzt.

§ 4

Gebühren

- (1) Gebühren werden laut Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten erhoben.
- (2) Gebühren sind fällig jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats.
- (3) Ist der Betreiber mit der Höhe von 3 Monatsgebühren im Rückstand, erlischt die Standgenehmigung unverzüglich, es sei denn, dass mit der Stadt Ribnitz-Damgarten Zahlungsaufschub vereinbart wurde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Bedingungen gemäß Gewerbeordnung § 42 und § 55 nicht erfüllt
 2. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel betreibt, die nicht den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen
 3. das Umfeld der Verkaufseinrichtungen nicht in einem sauberen Zustand erhält
 4. Schäden an Straßen und Anlagen, die durch den Geschäftsbetrieb entstanden sind, nicht kurzfristig beseitigt
 5. Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen nicht nach den gültigen Vorschriften bzw. eine Entnahme ohne gültige Genehmigung des Rechtsträgers vornimmt
 6. eine Verkaufseinrichtung ohne gültigen Vertrag mit der Stadt betreibt
 7. die Verkaufseinrichtung an andere als im Vertrag benannte Personen bzw. Firmen überlässt
 8. die Verkaufseinrichtungen in der Tiefe über das erlaubte Maß nach § 2 Absatz 3 Satz 2 hinaus ausdehnt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro (Fünfhundert Euro) geahndet werden, sofern andere Gesetze nicht ein höheres Bußgeld vorsehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Verträge müssen, soweit Abweichungen zu dieser Satzung und der Gebührensatzung entstehen, neu abgeschlossen werden. Gleichzeitig tritt die Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden vom 24. Juni 1993 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 13. September 2001

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

GEBÜHRENSATZUNG

für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. September 2001 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundlage

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Standgebühren für den Handel auf den Wochenmärkten werden nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Standgebühren sind bei dem Marktbeauftragten zu entrichten. Sie werden fällig mit der Öffnung des Wochenmarktes.

§ 2 Standgebühren

- (1) Die Standgebühren betragen pro laufenden Frontmeter und Tag auf den Wochenmärkten in

Ribnitz	7,50 Euro incl. MwSt.
Damgarten und Ortsteile	4,00 Euro incl. MwSt.
- (2) Für Waren gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO - (Grünmarkt) betragen die Gebühren pro laufenden Frontmeter und Tag auf den Wochenmärkten in

Ribnitz	6,00 Euro incl. MwSt.
Damgarten und Ortsteile	3,00 Euro incl. MwSt.
- (3) Für Waren des Grünmarktes (samstags) aus Eigenerzeugung landwirtschaftlicher Produkte beträgt die Gebühr pro m² und Tag 0,50 Euro incl. MwSt.
- (4) Für Stromanschlüsse bis max. 500 W betragen die Gebühren 2,50 Euro incl. MwSt.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung der Standgebühren werden volle Meter bzw. m² gewertet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigung der Standgebühren nach § 3 kann karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen auf Antrag gewährt werden.

§ 5 Gebührenschtuldner

Zahlungspflichtige, die einen Standplatz betreiben und die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder sich weigern, rechtzeitig zu bezahlen, können durch den Marktbeauftragten des ihnen zugewiesenen Platzes verwiesen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. eigenmächtig, ohne Genehmigung des Marktbeauftragten Strom entnimmt
 2. seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Standgelder nicht entsprechend der beanspruchten Frontlänge bzw. m² nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 9. Februar 1995, geändert am 11. September 1997 und 23. April 1998, außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 13. September 2001

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Parken an Parkscheinautomaten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 1 der Landesverordnung über Parkflächen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. September 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

- (1) Bedingt durch den begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraum im Zentrum der Stadt werden Parkgebühren festgelegt, mit dem Ziel, die Parkdauer einzuschränken und durch höheres Frequentieren der PKW die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von PKW zu gewährleisten.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen hinsichtlich Gebührenpflicht geregelt ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

<i>für den Marktplatz Ribnitz</i>	
bis 0,5 Std.	gebührenfrei
über 0,5 Std. bis 1 Std.	0,25 €
jede weitere 0,5 Std.	
vom 1. Oktober bis 30. April	0,25 €
vom 1. Mai bis 30. September	0,50 €
<i>für den Parkplatz Gänsestraße und den Hafensparkplatz</i>	
bis 0,5 Std.	0,25 €
jede weitere 0,5 Std.	
vom 1. Oktober bis 30. April	0,25 €
vom 1. Mai bis 30. September	0,50 €
Mindestgebühr (0,5 Std.)	0,25 €
<i>für Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis</i>	
	gebührenfrei

2. Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

<i>für den Marktplatz Ribnitz</i>	
Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
<i>für den Parkplatz Gänsestraße</i>	
Montag - Freitag	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr
<i>für den Hafensparkplatz Ribnitz</i>	
Montag - Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

- (3) Während der Durchführung des Wochenmarktes steht nur ein Teil des Marktplatzes als Parkfläche zur Verfügung. Der andere Teil darf an den Markttagen (jeweils Donnerstag) nicht beparkt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 9. Februar 1995, geändert am 25. März 1999, außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 13. September 2001

Borbe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2002

Bis zum 31. Oktober 2001 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2002 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2002 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2001 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie der Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2002 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 89 34 34 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2001

Dr. Brosien

Leiterin Meldewesen/Gewerbeangelegenheiten

Ausschreibung der Stadt

Gut eingeführte **Gaststätte** in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten mit 70 Plätzen, 185 m², dicht am Stadtzentrum in idyllischer Lage, mit Terrasse und ausreichend Parkmöglichkeiten ab März 2002 zu verpachten. Versorgung von stadteigenen Kulturveranstaltungen im anliegenden Saal, Übernahme der Einrichtung möglich, brauereifrei.

Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, ☎ (0 38 21) 26 14

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2001
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse

- November 2001 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

<i>Mi, 7. November 2001 (18:00 Uhr)</i>	<i>Stadtvertretung</i>	<i>Gebäude der Damgartener Feuerwehr, Barther Straße</i>
<i>Di, 13. November 2001 (17:00 Uhr)</i>	<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>
<i>Mi, 14. November 2001 (17:00 Uhr)</i>	<i>Hauptausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>
<i>Do, 15. November 2001 (17:00 Uhr)</i>	<i>Finanzausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>
<i>Di, 27. November 2001 (19:30 Uhr)</i>	<i>Ortsbeirat Tempel</i>	<i>Klubraum der FFW Tempel</i>
<i>Mi, 28. November 2001 (17:00 Uhr)</i>	<i>Hauptausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>
<i>Do, 29. November 2001 (17:00 Uhr)</i>	<i>Finanzausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 307</i>
<i>Do, 29. November 2001 (18:30 Uhr)</i>	<i>Landwirtschafts- und Umweltausschuss</i>	<i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>